

organisierten Gendarmeriekorps, welche in Deutschland im Anfang des 19. Jahrhunderts nach französischem Muster eingeführt wurden⁴. Die Gendarmen sind in bezug auf Wirksamkeit und Dienstleistung dem Ministerium des Innern und den Landespolizeibehörden, in bezug auf Verfassung, Ökonomie und Disziplin ihren militärischen Vorgesetzten, bzw. dem Kriegsministerium untergeordnet. Sie gelten aber nicht als Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetze und haben daher weder die Rechte noch die Pflichten, welche diesen reichsgesetzlich zustehen. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich vielmehr lediglich nach Landesrecht⁵.

Neben den allgemeinen polizeilichen Exekutivorganen besteht häufig noch ein besonderes Exekutivpersonal für einzelne Spezialtätigkeiten auf dem Gebiete der Verwaltung. Beamte dieser Art sind die Grenzbeamten für die Bewachung der Grenzen, welche in der Regel eine besonders organisierte Abteilung der Gendarmeriekorps bilden, die Forstschutzbeamten, für den Schutz der Forsten und die Ausübung der Forstpolizei, die Feldhüter und Flurbeamten für die Flurpolizei, die besonderen Beamten für die Beaufsichtigung der Fischerei. Von ihnen ist bei den einzelnen Verwaltungszweigen die Rede. Wo die Kräfte der polizeilichen Exekutivorgane für die Durchführung einer Anordnung nicht ausreichen, kann die Hilfe der bewaffneten Macht in Anspruch genommen werden⁶.

II. Rechtliche Natur der Verwaltungsakte¹.

§ 8.

Verwaltungsakte² heißen die von den Verwaltungsorganen in Ausübung ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen³. Sie

⁴ [Vgl. G. Meyer. Art. Waffengebrauch. V.R.W. 2, 848.]

⁵ Übereinstimmend: Laband, Arch. f. öffentl. R. 1, 224; Haenel 1, 506¹⁰. [Dagegen Herz-Ernst, Strafrecht der Militärpersonen 1905 § 2¹: In Preußen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Elsaß-Lothringen gelten die Landgendarmen als Personen des Soldatenstandes und unterstehen dem Mil.Str.G.B. Soweit sie im Range von Unteroffizieren stehen, sind sie in diesen Bundesstaaten in und außer dem Dienst Vorgesetzte der im Rang ihnen nachstehenden Militärpersonen. In Elsaß-Lothringen stehen die Gendarmen im Dienst zu den Personen des Soldatenstandes ohne Rücksicht auf den Militärrang der letzteren im Verhältnis einer militärischen Wache. (§ 111 Abs. 2 Mil.Str.G.B.; G. vom 20. Juni 1872 § 2). Vgl. Hecker, Art. Wache, militärische. V.R.W. 2, 847.]

⁶ R.Verf. Art. 66.

¹ [Im § 8 mußten einige formelle Änderungen vorgenommen werden, um seinen Wortlaut dem des § 177 Meyer-Anschütz anzupassen. Sie sind aber so unwesentlich, daß von einer Kenntlichmachung durch Klammern abgesehen wurde, zumal der Wortlaut im Staatsrecht unverändert von G. Meyer abgeleitet. — Otto Mayer Arch. f. öffentl. R. 11, 160 sagt zu diesem § 8 nach einer Kritik der einzelnen Nummern: „Mit dieser Einteilung scheint uns wenig gewonnen zu sein. Sie hätte ohne Schaden völlig bei Seite bleiben können. Man kann sofort die Probe darauf machen: wenn wir sie uns bei der ganzen darauf folgenden Darstellung einfach weg denken, werden wir sie nirgends vermissen. Sie leidet nichts ein und erläutert nichts.“]